

## Termine Juli 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.7.2013	15.7.2013	5.7.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.7.2013	15.7.2013	5.7.2013
Sozialversicherung <sup>5</sup>	29.7.2013	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.7.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Führen von Stundenzetteln durch den Arbeitgeber

Aus aktuellen Anlass informieren wir noch einmal über die Pflicht des Führen von Stundenzetteln durch den Arbeitgeber. Nach Aussage der Deutschen Rentenversicherung Bund muss jeder Arbeitgeber bezüglich seiner Aufzeichnungspflicht folgendes beachten:

Für jeden beschäftigten Arbeitnehmer - egal, ob versicherungsfreie, Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigte-müssen vom Arbeitgeber Entgeltunterlagen geführt werden. Die ausnahmslos bestehende Aufzeichnungspflicht für Beschäftigte soll sicherstellen, dass die Sozialversicherungsträger die Versicherungs- und Beitragspflicht auch noch rückwirkend prüfen können. Zu den Entgeltunterlagen gehören nach §§ 8 Abs. 1 Nr. 9 und 10 Beitragsverfahrensordnung (BVV) die für die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Angaben, das Arbeitsentgelt, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung. Unterlagen, aus denen diese Angaben ersichtlich sind, sind zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Allein die Vorlage von Arbeitsverträgen wird hier regelmäßig nicht als ausreichend angesehen. Gegenstand der Aufzeichnungen müssen sowohl die tatsächliche geleisteten Arbeitsstunden, als auch die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sein. Nicht zwingend ist es, dass Beginn und Ende sowie die Pausenzeiten jeweils notiert werden; die Angaben müssen aber in jedem Fall die jeweilige tägliche Arbeitszeit enthalten. Handschriftlich gefertigte Stundenzettel bieten bessere Gewähr einer Anerkennung durch die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung Bund. Es ist jedoch auch möglich, die Stundenaufzeichnungen im Computer zu erfassen. In diesem Falle sollten sie jedoch ausgedruckt und vom Arbeitnehmer unterschrieben werden. Hierbei bietet sich eine wöchentliche Kontrolle durch den Arbeitgeber ab.

## Verdeckte Gewinnausschüttung unterliegt nicht der Schenkungsteuer

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass verdeckte Gewinnausschüttungen ausschließlich ertragsteuerliche Folgen haben und nicht gleichzeitig Schenkungsteuer auslösen können.

### Dr. Moser Steuerberatungsgesellschaft mbH

An den Weiden 7  
37081 Göttingen  
Pf. 20 02 36 – 37087 Göttingen  
goettingen@dr-moser-stbg.de

Telefon: 0551/900 02-0  
Fax: 0551/900 02-20  
www.dr-moser-stbg.de

### Auswärtige Beratungsstelle:

Kyselhäuserstraße 1 – 06526 Sangerhausen  
Telefon: 03464/57 90 62  
Fax: 03464/57 90 63  
sangerhausen@dr-moser-stbg.de

### Sitz der Gesellschaft:

Göttingen  
**Handelsregister:**  
Göttingen Nr. HRB 1598

### Geschäftsführer:

Dr. Richard Moser, Steuerberater, vBP  
Dipl.-Kfm. Carsten Mörlins, Steuerberater  
Dipl.-Kfm. Marcus Kalinowski, Steuerberater

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung hatte im Jahr 2012 noch eine andere Auffassung vertreten.

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2010:

<b>Zeitraum</b>	<b>Basiszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b>
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %

### **Anerkennung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei einem Heimarbeitsplatz**

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einschließlich seiner Ausstattung sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig. Abweichend von dieser Grundregel ist die Situation zu beurteilen, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. In derartigen Sonderfällen können die Aufwendungen entweder in vollem Umfang oder beschränkt auf bis zu 1.250 € abgezogen werden. Für die Beurteilung sind die folgenden Gesichtspunkte entscheidend:

Der unbeschränkte Abzug aller für ein Arbeitszimmer und notwendige Nebenräume sowie die Ausstattung entstehenden Aufwendungen ist auf die Fälle beschränkt, in denen das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Es müssen dort die Arbeiten vorgenommen werden, die für den Beruf wesentlich und prägend sind. Entscheidend ist nicht der zeitliche Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers, sondern der qualitative Schwerpunkt. Findet allerdings die das Berufsbild prägende Tätigkeit außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers statt, sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht abzugsfähig.

Bildet das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung, kommt nur die auf 1.250 € beschränkte Abzugsmöglichkeit der Aufwendungen in Frage. Voraussetzung ist in diesen Fällen aber, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Erledigung der Arbeiten zur Verfügung steht.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat die Aufwendungen des Betriebsprüfers eines Finanzamts für seinen zusätzlich zum vorhandenen Arbeitsplatz genutzten Heimarbeitsplatz nicht zum Abzug zugelassen. Auch die Anerkennung anteiliger Aufwendungen für die Nutzung der Nebenräume blieb dem Betriebsprüfer versagt. Da die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer in vollem Umfang nicht abgezogen werden konnten, dürften auch anteilige Aufwendungen für die Nutzung von Nebenräumen nicht berücksichtigt werden.

Der Fall wäre anders zu beurteilen, wenn der Betriebsprüfer nur den Heimarbeitsplatz nutzen würde. In diesem Fall wäre dieser Ort als Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit anzusehen. Seine ihm entstandenen Aufwendungen könnten in vollem Umfang geltend gemacht werden.

### **Anwendung des Splittingverfahrens auf ein in Deutschland steuerpflichtiges und in der Schweiz lebendes Ehepaar**

Ein Ehepaar mit deutscher Staatsangehörigkeit wohnt in der Schweiz, erzielt aber seine steuerpflichtigen Einkünfte aus einer jeweils selbstständig ausgeübten Erwerbstätigkeit in Deutschland. Das deutsche Finanzamt führte die Veranlagung durch, jedoch ohne im Rahmen der Zusammenveranlagung das Splittingverfahren anzuwenden. Begründet wurde dies damit, dass die Eheleute zwar in Deutschland steuerpflichtig seien, sie aber ihren Wohnsitz weder im Hoheitsgebiet der Europäischen Union noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hätten. Dies ist nach einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union unzutreffend.

Die Eheleute sind als „selbstständige Grenzgänger“ einzustufen. Dies erfordert im Gegensatz zur Tätigkeit als „Selbstständiger“ keine Aufenthaltserlaubnis. Demzufolge findet auf die Eheleute im Verhältnis zur Schweiz der abkommensrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz Anwendung. Danach haben Eheleute, die ihre Tätigkeit in Deutschland ausüben und dort auch der Einkommensteuer unterliegen, Anspruch auf alle steuerlichen Vergünstigungen, die mit ihren persönlichen Verhältnissen und ihrem Familienstand verknüpft sind. Dazu gehört auch die Anwendung des Splittingverfahrens.

### **Bei der Korrektur der Bilanz ist nur noch die objektiv richtige Rechtslage maßgebend**

Bisher war das Finanzamt im Rahmen der ertragsteuerlichen Gewinnermittlung an eine rechtliche Beurteilung des Unternehmers gebunden, die dieser seinen Bilanzansätzen zu Grunde gelegt hatte, wenn die Beurteilung aus Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vertretbar war. Wenn unter diesen Maßstäben subjektiv kein Fehler vorlag, konnte das Finanzamt keine Korrektur der Bilanz vornehmen. Daher sprach man auch vom subjektiven Fehlerbegriff.

Ab sofort ist nur noch auf die objektiv richtige Rechtslage abzustellen. Das Finanzamt darf sogar bei einer zukünftigen Entscheidung von einer früher - im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung - praktizierten Rechtsauffassung abweichen, wenn diese sich später geändert hat.

(Quelle: Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs)

### **Berechnungsmethode zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer europarechtswidrig**

Die in Deutschland angewendete Methode zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer verstößt nach Ansicht des Gerichtshofs der Europäischen Union gegen die Regelungen zur Freizügigkeit des Kapitalverkehrs in Europa. Daran ändert auch nichts, dass in Deutschland wahlweise eine teilweise unmittelbare Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer oder ein Abzug der ausländischen Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte vorgenommen werden kann.

Bei der Anrechnungsmethode wird die anrechenbare ausländische Steuer nur zum Teil, maximal bis zur Höhe der deutschen Einkommensteuer, angerechnet. Grundlage ist die auf der Basis des zu versteuernden Einkommens (einschl. der ausländischen Einkünfte) ermittelte Einkommensteuer. Daraus wird ein prozentualer Anteil abgeleitet, der sich aus dem Verhältnis der ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte ergibt. Bei dieser Berechnung bleiben ansonsten zu berücksichtigende Persönlichkeitsmerkmale wie der Altersfreibetrag, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Kinderfreibeträge unberücksichtigt. Der Umstand, dass für die Berechnung nicht das zu versteuernde Einkommen, sondern die Summe der Einkünfte zu Grunde gelegt wird, führt zu einer verhältnismäßig geringeren Anrechnung der ausländischen Steuer. Die sich dadurch ergebende höhere Belastung ausländischer EU-Einkünfte gegenüber inländischen Einkünften verstößt gegen den EU-Vertrag.

### **Berufsübliche Einnahmen für eine mehrjährige Tätigkeit rechtfertigen auch bei zusammengeballtem Zufluss keine Tarifiermäßigung**

Einem Rechtsanwalt flossen in einem Jahr Einnahmen aus der mehrjährigen beruflichen Tätigkeit für einen Mandanten zu. Durch den geballten Zufluss erhöhten sich seine Einkünfte des entsprechenden Jahres um ein Vielfaches gegenüber den übrigen Jahren. Aus diesem Grund beantragte er die besondere Besteuerung für außerordentliche Einkünfte. Der Antrag hatte weder beim Finanzamt noch beim Bundesfinanzhof Erfolg.

Handelt es sich um ein berufstypisches Honorar, kann die Tarifvergünstigung nicht beansprucht werden. Voraussetzung für die Anwendung ist ein rechtlich erfolgreich durchgesetzter zusammengeballter Honorarzufluss für eine mehrjährige Tätigkeit. Es reicht zur Anwendung der Tarifiermäßigung nicht aus, dass ein freiberuflich tätiger Rechtsanwalt sein berufsübliches Honorar für eine mehrjährige Tätigkeit zusammengeballt in Rechnung stellt und auch vergütet bekommt. Anders wäre es nur, wenn der Rechtsanwalt sich über mehrere Jahre ausschließlich einer bestimmten Sa-

che widmet und dafür am Ende seiner Bemühungen eine einmalige Vergütung erhält. Auch eine sonstige über mehrere Jahre andauernde Tätigkeit kann bei zusammengeballter Zahlung die Anwendung der Tarifiermäßigung rechtfertigen. Voraussetzung ist dann aber, dass die Einnahme nicht durch die berufstypische Tätigkeit erzielt wird.

### **Häusliches Arbeitszimmer bei Nutzung der zweiten Wohnung im Zweifamilienhaus**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen für die berufliche Nutzung der zweiten Wohnung, die sich im Obergeschoss eines ausschließlich privat genutzten Zweifamilienhauses befindet, unter die Abzugsbeschränkung für ein häusliches Arbeitszimmer fallen und somit lediglich mit 1.250 € steuerlich zu berücksichtigen sind.

Ein selbstständiger Erfinder benötigte für die Erstellung von Patenten zahlreiche Unterlagen und umfangreiche Fachliteratur, sodass er ein ausschließlich beruflich genutztes Büro unterhielt. Dieses befand sich im Obergeschoss des von ihm und seiner Familie bewohnten Zweifamilienhauses. Eine direkte Verbindung zwischen dem Büro im Obergeschoss und dem Wohnbereich im Erdgeschoss bestand nicht. Das Obergeschoss war nur über einen separaten Treppenaufgang erreichbar, der über eine eigene Eingangstür verfügte.

Das Arbeitszimmer gehörte noch zum häuslichen Bereich. Der für die Annahme der Häuslichkeit erforderliche Zusammenhang der beruflich und privat genutzten Räume entfällt erst, wenn das Arbeitszimmer über eine der Allgemeinheit zugängliche und auch von anderen Personen genutzte Verkehrsfläche zu erreichen ist. Im vorliegenden Fall wurde jedoch das gesamte Grundstück und Gebäude ausschließlich von der Familie genutzt, sodass die baubedingte räumliche Trennung zwischen den beruflich und den privat genutzten Räumen nicht so stark ausgeprägt war, dass der Zusammenhang zur häuslichen Sphäre hinreichend gelöst war.

### **Ist die sog. „Reichensteuer“ im Jahr 2007 teilweise verfassungswidrig?**

Der Einkommensteuertarif wurde durch das Steueränderungsgesetz 2007 ergänzt. Ab dem Jahr 2007 besteht die sog. „Reichensteuer“. Der Spitzensteuersatz wurde von 42 % auf 45 % erhöht, sofern das zu versteuernde Einkommen über 250.000 € bei Anwendung des Grundtarifs (Alleinstehende) oder über 500.000 € bei Anwendung des Splittingtarifs (zusammenveranlagte Eheleute) liegt. Ausgenommen von der Anhebung des Spitzensteuersatzes waren im Jahr 2007 die Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit). Dazu wurde über eine besondere Vorschrift ein Entlastungsbetrag eingeführt.

Das Finanzgericht Düsseldorf ist der Auffassung, dass die „Reichensteuer“ teilweise verfassungswidrig ist und hat diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Klärung vorgelegt. Das Finanzgericht hält die Privilegierung der Gewinneinkünfte gegenüber den anderen Einkünften nicht für gerechtfertigt, hält dies für eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun die Aufgabe, über die Verfassungsmäßigkeit der „Reichensteuer“ im Jahr 2007 zu entscheiden.

**Anmerkung:** Das Finanzgericht hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn der Steuersatz von 45 % für alle Einkunftsarten gelten würde.

### **Rückstellung wegen zukünftiger Betriebsprüfungen bei Großbetrieben**

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass in der Bilanz einer als Großbetrieb eingestuften Kapitalgesellschaft Rückstellungen für zukünftige Außenprüfungen grundsätzlich zu bilden sind. Die Finanzverwaltung will die Grundsätze dieses Urteils allgemein anwenden.

Die Verpflichtung zur Rückstellungsbildung gilt allerdings nur für Großbetriebe, für die jeweils Anschlussprüfungen nach der Betriebsprüfungsordnung vorgesehen sind. Für die Bildung der Rückstellung dürfen nur Aufwendungen herangezogen werden, die im direkten Zusammenhang mit der zu erwartenden Betriebsprüfung stehen. Dazu gehören z. B. die Rechts- und Steuerberatungskosten.

(Quelle: Bundesministerium der Finanzen)

### **Voraussetzungen für erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen**

Um erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen oder bei Baudenkmalen in Anspruch nehmen zu können, sind einige Voraussetzungen zu beachten. So ist z. B. der Abschluss eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts notwendig.

Der Bundesfinanzhof hatte folgenden Fall zu entscheiden:

An ein notariell beurkundetes Vertragsangebot vom 10. Juli 2003 hielt sich ein Bauträger für vier Monate gebunden. Das Angebot wurde am 11. November 2003 angenommen. Die Finanzverwaltung erkannte von den Baumaßnahmen von 90.391 € lediglich 26.829 € als begünstigt an. Die in der Zeit vom 10. Juli bis zum 10. November 2003 angefallenen nachträglichen Herstellungskosten von rd. 63.000 € wurden nicht anerkannt.

Das Gericht bestätigte die Ansicht des Finanzamts, weil die Annahme eines notariellen Kaufangebots nach Ablauf seiner befristeten Unwiderruflichkeit keinen gleichstehenden Rechtsakt im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften darstellt. Das Vertragsangebot vom 10. Juli 2003 stellte keinen gleichstehenden Rechtsakt dar. Deshalb

waren auch nur die nach der Annahme des Vertragsangebots angefallenen nachträglichen Herstellungsaufwendungen begünstigt.

**Hinweis:** Vor Beginn solcher Baumaßnahmen und vor Abschluss von Verträgen dieser Art sollte unbedingt mit dem Steuerberater gesprochen werden, damit die Vorgehensweise im Einzelnen besprochen werden kann.

### ***Keine Besteuerung nach Durchschnittssätzen für Klärschlammabfuhr***

Erhält ein Landwirt ein Entgelt dafür, dass er Klärschlamm von einem Abwasserwerk abnimmt, unterliegt dieses dem Umsatzsteuerregelsatz. Dies gilt selbst für den Fall, dass der Landwirt den Klärschlamm auf eigenen landwirtschaftlich genutzten Feldern als Dünger aufbringt. Eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen scheidet aus, da in keinem Fall eine landwirtschaftliche Dienstleistung vorliegt. Im Vordergrund steht die gegenüber dem Auftraggeber zu erbringende Entsorgungsleistung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Unternehmer treffen hohe Sorgfaltspflichten bei Barverkauf eines hochwertigen Pkw im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferung***

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei. Hat der Unternehmer die Lieferung, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen, fälschlicherweise als steuerfrei behandelt, kann er gegebenenfalls eine Vertrauensschutzregelung in Anspruch nehmen. Dafür muss die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruhen und der Unternehmer hätte die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen können dürfen. Wegen der großen umsatzsteuerrechtlichen Missbrauchsgefahr sind bei der innergemeinschaftlichen Lieferung eines hochwertigen Pkw bei Abholung durch einen Beauftragten gegen Barzahlung besonders hohe Anforderungen an die Nachweispflichten zu stellen. Den hohen Sorgfaltspflichten ist nicht genügt, wenn der Unternehmer auffälligen Unterschieden zwischen der Unterschrift des Abholers unter der Empfangsbestätigung und der Unterschrift auf dem vorgelegten Personalausweis nicht nachgeht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

